

Berichtigung

Im Bundesblatt Nr. 7 vom 24. Februar 2015 auf Seite 1731 wurde nicht der richtige Text veröffentlicht. Nachstehender Text ersetzt die genannte Publikation.

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Änderung vom 30. Januar 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Die Bundesratsbeschlüsse vom 6. Dezember 2012, vom 23. April 2013, vom 12. September 2013 und vom 23. Januar 2014 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gärtnergewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden wie folgt geändert:

Art. 3

Über den Einzug und die Verwendung der Vollzugskostenbeiträge (der Beiträge (Art. 17 GAV)) sind der Direktion für Arbeit des SECO alljährlich eine detaillierte Jahresrechnung sowie das Budget des der Jahresrechnung folgenden Jahres zuzustellen. Der Jahresrechnung sind überdies der Bericht der Revisionsstelle und weitere durch das SECO im Einzelfall verlangte Unterlagen beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom SECO festgelegten Weisungen erfolgen und muss über das Ende der Allgemeinverbindlicherklärung hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der Allgemeinverbindlicherklärung fallen. Das SECO kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

II

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu den Bundesratsbeschlüssen vom 6. Dezember 2012, vom 23. April 2013, vom 12. September 2013 und vom 23. Januar 2014¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gärtner-

¹ BBl 2012 9751, 2013 3135 8307, 2014 1601

gewerbe in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Anhang 1

Garten- und Landschaftsbau

Übrige Betriebe

Mindestlöhne ...

III

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2015 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Anhang 1 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

IV

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

30. Januar 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.